

29. Oktober 2015
49/74/2015 Sa

SBFI / SEFFI - 9. NOV. 2015					
	z.K.	z.Em.		z.K.	z.Em.
DIR			HBB		
slv. DIR			NS		X
GEN			NFI		
KOLIN			IFI		
INT			ARF		
BGR			RES		
BIZ					
BC					

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern**Stellungnahme zur Änderung des ETH-Gesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des ETH-Gesetzes. Der Vorstand EDK hat das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2015 besprochen. Nach Prüfung der Unterlagen möchte er im Zusammenhang mit *Artikel 16a Absatz 2 Zulassungsbeschränkungen* zwei Hinweise anbringen:

1. Dass die ETH Zürich prüft, im Rahmen eines Pilotprojekts die Einführung eines Bachelor-Studiengangs in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt einzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn fraglich ist, ob mit einem solchen Studiengang der geforderte Nachwuchs für die Grundversorgung ausgebildet wird, was das ursprüngliche Ziel der Forderung nach mehr Studienplätzen war. Im Deutschschweizer Kontext einen Numerus clausus für das Medizinstudium vorzusehen, ist sicher sinnvoll, da im Hinblick auf die klinische Ausbildung eine Abstimmung mit kantonalen Hochschulen und Spitälern unabdingbar sein wird.

Der Vorstand weist anlässlich dieser Vernehmlassung nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass der Ausbau der Studienplatzzahl in Humanmedizin koordiniert erfolgen muss, da die Medizin ein kostenintensiver Bereich im Sinne von Artikel 40 HFKG ist. Diese Koordination ist als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen im Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz zu leisten, wie es das HFKG vorsieht. In seinem Schreiben vom 18. September 2015 betreffend das Sonderprogramm Hochschulmedizin hat er die entsprechenden Überlegungen dargelegt.

2. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Zulassungsbeschränkung stellt der Vorstand fest, dass die ETH Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Matura abgesehen vom Medizinstudium weiterhin den allgemeinen Hochschulzugang gewährt. Es ist den Bildungsdirektorinnen und -direktoren ein Anliegen, dass dieser bildungspolitische Grundsatz auch in Zukunft respektiert wird.

Auf eine Stellungnahme zu weiteren Punkten des Änderungsentwurfs verzichtet der Vorstand.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen des Vorstandes:

Regierungsrat Dr. Christoph Eymann
PräsidentHans Ambühl
Generalsekretär

Kopie:

- Mitglieder der EDK